

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Kundennummer: _____

Abwasserzweckverband „Wipper – Schlenze“
Sanderslebener Straße 40

06333 Hettstedt

Datum: _____

Anzeige Einbau/Wechsel eines Zweitzählers*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 der zentralen Gebührensatzung vom AZV Hettstedt und Umgebung / § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung vom AZV Mansfeld - Schlenze zeige ich hiermit den Einbau/Wechsel meines Zwischenzählers* zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, an.

Abnahmestelle: _____

Datum Einbau Zwischenzähler: _____ Stand: _____ m³

Nummer Zwischenzähler: _____

Verwendung des Wassers: _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Die beiliegenden Hinweise zur Anzeige habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen

Hinweis zum Antrag auf Absetzung von Abwassermengen

Nach Eingang Ihrer Anzeige wird diese in der Regel binnen 3 Monate durch den Verband bearbeitet. Zur Bearbeitung ist eine Inaugenscheinnahme erforderlich. Um einen Vor-Ort-Termin für den Einbau/Wechsel des Zweitzählers zu vereinbaren, setzen Sie sich bitte mit der MIDEWA, Herrn Kruber, Tel.-Nr.: 03475 / 67 69 210 in Verbindung. Dabei ist zu beachten, dass der Zweitzähler fest eingebaut ist (keine mobile Wasseruhr).

Die Kosten für die Abnahme belaufen sich laut Verwaltungskostensatzung auf 17,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde unter Hinzurechnung der Wegezeiten zzgl. Wegstreckenentschädigung.

Auf Antrag können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, von der Abwassergebühr abgesetzt werden. Der Antrag ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 6 zentrale Gebührensatzung vom AZV Hettstedt und Umgebung / § 3 Abs. 7 zentralen Gebührensatzung vom AZV Mansfeld – Schlenze) beim Abwasserzweckverband Wipper – Schlenze schriftlich zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie beim Verband bzw. auf unserer Homepage (<http://www.azv-wipper-schlenze.de>)

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass die Unterzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Dies bedeutet, dass Kaltwasserzähler nach 6 Jahren zu erneuern oder zu eichen sind. Die Erneuerung/Nacheichung ist vor Ablauf der 6-jährigen Eichfrist vorzunehmen und dem Verband anzuzeigen.

Mit freundliche Grüßen

Abwasserzweckverband „Wipper – Schlenze“
